

Regelungen für die Benutzung des Hallenbades während der Corona-Pandemie

Präambel

Die unten genannten Regelungen gelten zusätzlich zur Hallenbadsatzung der Stadt Langenzenn für das Hallenbad Langenzenn und sind verbindlich. Sie ändern in den einschlägigen Regelungen die Hallenbadsatzung ab bzw. führen weitere Punkte ein, sie werden gemäß § 2 Abs. 1 der Hallenbadsatzung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Hallenbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen dieser Ergänzung zur Hallenbadsatzung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet welches im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Eine lückenlose Überwachung ist jedoch nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung des Beckens.
- (3) Abstandsregelungen und –markierungen im Bereich des Beckenumgangs sowie den Verkehrswegen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich. Die Benützung der Wärmebänke ist nicht gestattet.
- (5) Verlassen Sie das Hallenbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Hallenbadsatzung verstoßen können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das „Corona-Virus“ ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und am Zugang zum Beckenumgang.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie die aktuell gebotenen Abstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen ein.
- (2) Duschen dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. WC-Anlagen dürfen von maximal einer Person betreten werden.
- (3) Im Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und den Ein- und Ausstiegsleitern.
- (4) Achten Sie auf die Beschilderungen, Markierungen und Anweisungen des Personals.
- (5) Das Planschbecken ist geschlossen.
- (6) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (7) Vermeiden Sie an Engstellen (z. B. Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (8) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anmerkung:

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen, dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.



Langenzenn, den 24.02.2022

Jürgen Habel, 1. Bürgermeister